

# VERKAUFSBEDINGUNGEN Stand 1. 1. 2005

## I. Allgemeines

Unsere Lieferungen liegen **ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Käufer verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen des Käufers sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die folgenden Bedingungen für künftige Käufe auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

## II. Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform

1. **Angebote sind**, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur für **umgehende Bestellung**, Annahme des Auftrages vorbehalten, gültig. Unsere Angebote sind, soweit nicht befristet, stets freibleibend. Evtl. Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Berechnungen usw. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in einer sonstigen Weise dritten Personen zugänglich gemacht werden. Für die Fertigung notwendige Schablonen, Vorrichtungen oder Programme werden anteilig berechnet und bleiben unser Eigentum.
2. Alle Vertragsregelungen sind abschließend schriftlich festzulegen. Mündliche Nebenabreden vor oder bei Vertragsabschluss werden nicht Vertragsbestandteil.

## III. Preise

1. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind und die nach 4 Monaten nach dem Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen in Euro berechnet, wobei sich die Preiserhöhung auf den am Markt durchgesetzten Preis beschränkt.
2. Unsere Preise verstehen sich **ab unserem Werkslager**, und zwar im Inland jeweils zusätzlich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## IV. Lieferung und Lieferzeiten

1. **Fristen und Termine** stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Werden Fristen oder Termine aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten oder gemäß Ziffer VII Schadenersatz verlangen kann. Die Lieferfrist beginnt keinesfalls vor der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Die Ausführung von Lieferungen setzt die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen voraus. Soweit diese Voraussetzungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllt werden, verlängern sich Fristen und Termine entsprechend.
2. Die **Frist bzw. der Termin gilt als eingehalten**, wenn die versandbereitete Sendung innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zu dem vereinbarten Termin zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Sofern sich die Versendung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, gilt die Frist auch als eingehalten, wenn wir dem Käufer die Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist gemeldet haben.
3. Ist die Nichterhaltung einer Frist oder eines Termins auf **höhere Gewalt**, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, unseren Betrieb betreffende Hindernisse zurückzuführen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.
4. **Lieferungen auf Abruf** müssen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von **6 Monaten** vom Tage der Bestellung gerechnet, **abgerufen werden**. Ist die Abnahmefrist abgelaufen, so sind wir ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder aber die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Wenn aus Gründen, die nicht in unseren Risikobereich fallen, die Lieferung nicht termingerecht erfolgen kann oder die Ausführung der Lieferung unterbrochen, gestört oder erschwert wird, können wir Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten verlangen.
6. **Teillieferungen** sind zulässig, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Versand erfolgt, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **per Nachnahme**.
2. Sofern wir nicht per Nachnahme liefern, sind unsere **Rechnungen** innerhalb von **30 Tagen** ohne jeden Abzug zu bezahlen. Geht der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns ein, so ist der Käufer berechtigt, 2 % Skonto abzuziehen. Skontoabzüge sind jedoch nur dann zulässig, wenn der Käufer alle bei uns offenen Rechnungsbeträge ausgeglichen hat oder gleichzeitig ausgleicht. Bei Lieferungen ab 2.000,- € Sonderfertigungen nach Zeichnungen oder Muster gelten, wenn nicht anders vereinbart, 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft, 1/3 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Teillieferungen werden sofort berechnet.
3. Werden die **Zahlungsfristen überschritten**, so sind wir berechtigt, **Verzugszinsen** – bei beiderseitigen Handelsgeschäften Fälligkeitszinsen – und **Spesen** (Art. 107 OR bleibt vorbehalten) bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ohne Nachweis zu fordern. Im Verkehr mit Verbrauchern gilt § 288 Abs. 1 BGB. Der Nachweis eines

weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Die Zahlungsfristen sind nur eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der Frist bei uns eingegangen ist.

4. **Wechsel** werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarungen hereingenommen. Die Hereinnahme von **Wechseln und Schecks** erfolgt stets nur erfüllungshaber.
5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine **wesentliche Verschlechterung** ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle unsere Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird.
6. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine **wesentliche Warenkreuz** zu kündigen und vom Käufer die sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen aus Warenlieferungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt oder um einen außergerichtlichen Vergleich bittet.
7. Der Käufer kann nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen aufrechnen. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit wir für eine etwaig mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgeltes erhalten haben, der dem Wert unserer Leistungen entspricht.

## VI. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt ab unserem Werkslager auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Kosten der Verpackung werden billigst berechnet. Soweit wir nach der Verpackungsordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport und die bestätigten Kosten inner Verwertung oder – soweit dies möglich und von uns als sinnvoll erachtet wird – die angemessenen Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen.

## VII. Schadenersatz wegen Verzug und nachträglicher Unmöglichkeit

1. Unsere Haftung auf **Schadenersatz wegen Verzug und nachträglicher Unmöglichkeit** ist auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung auf Schadenersatz wegen Verzug und nachträglicher Unmöglichkeit ist auf den voraussehbaren Schaden begrenzt, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen.
2. **Haften wir nur wegen leichter Fahrlässigkeit**, so ist der **Schadenersatzanspruch auf maximal 5 %** des Rechnungsbetrags der nicht oder verspätet erfolgten Lieferung begrenzt, im Falle des Verzugs zusätzlich auf höchstens 0,5 % des verspäteten Teils der Lieferung pro vollendeter Woche der Verspätung. Der Rechnungsbetrag der gesamten Lieferung wird jedoch zugrunde gelegt, wenn der Käufer den Nachweis führt, dass die Teilerfüllung für ihn ohne Interesse war.

## VIII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Lieferungen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind. Gewährleistungsansprüche verfallen nach 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
2. Die nach § 378 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) vorgeschriebene **Mängelrüge** ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu erheben. Für verdeckte Mängel gilt, dass solche innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung zu melden sind. § 478 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.
3. Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge oder Beanstandungen wird die mangelhafte oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware von uns nach unserer **Wahl entweder zurückgenommen und auf unsere Kosten durch einwandfreie Ware ersetzt oder es werden die Mängel von uns auf unsere Kosten beseitigt**. Ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft oder nicht vertragsgemäß oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl verlangen, dass der Kaufpreis gemindert oder der Vertrag rückgängig gemacht wird.
4. Der Käufer ist verpflichtet, uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche **Zeit und Gelegenheit** für die Ersatzlieferung oder die Nacherfüllung einzuräumen, andernfalls sind wir von den im vorstehenden Absatz 3 bezeichneten Verpflichtungen befreit. Dasselbe gilt, wenn uns der Käufer auf unser Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.

## IX. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt im Hinblick auf **Schadenersatzansprüche** folgendes:
  - a) Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Unternehmens oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen unseres Hauses beruhen.
  - b) Im übrigen haften wir für Mangelfolgeschäden und sonstige Schäden nur, falls sie auf einer grob-fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Unternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf einer grob-fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für zugeseicherte Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
2. Soweit wir zum **Schadenersatz verpflichtet sind**, beschränkt sich diese Verpflichtung gegenüber Unternehmern stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **voraussehbaren**

**und typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden.**

3. Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie positiver Vertragsverletzung verfallen in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte, soweit sie auf Sachmängeln beruhen, ansonsten in 3 Jahren.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Wechselzahlungen.
2. Der Käufer ist zur **Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung** der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ihm jedoch nicht gestattet.
3. Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen die **Abtretung** an. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung eingestellt ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Falle widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt ist, tritt der Käufer schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturenwertes an uns ab.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware **Miteigentum** an der **neuen Sache** einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Käufer wird schon jetzt vereinbart.
5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
6. Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Käufer zur **Einziehung** der abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung in eigenem Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unsere ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät.
7. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, über den **Verbleib** der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Ware jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherungsrechte, insbesondere von einer Pfändung, unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
8. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß, können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – die **Herausgabe unseres Eigentums** oder gegebenenfalls die **Abtretung** der Herausgabeanprüche des Käufers verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag vor.
9. Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages nach unserer Wahl frei.

## XI. Kataloge, Zeichnungen

Die Angaben in den Katalogen und Zeichnungen über Leistungen, Abmessungen und Gewichte sind für uns nur verbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung wiedergegeben werden. Maß- und Konstruktionsänderungen im Zuge der technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor, sofern hierdurch für unseren Kunden keinerlei Nachteil entsteht.

## XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist vereinbart. Gerichtsstand ist Remscheid. Wir behalten uns jedoch vor, Klage am Sitz des Käufers zu erheben.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitslichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen. Die Anwendung der von der Bundesrepublik Deutschland als verbindlich anerkannten EG-Normen bleibt hiervon unberührt.

## XIII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Fortgeltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Vertrag und diese Allgemeinen Bedingungen sind so auszulegen, umzudeuten und gegebenenfalls zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck bestmöglich erreicht wird.

**ASS-Signiertechnik GmbH**

**ASS-Signiertechnik GmbH**

Automatisation  
Signiertechnik  
Sondermaschinen



Telefon +49(0)21 91/46 954 0 · Telefax +49(0)21 91/46 954 20

www.ass-signiertechnik.de · info@ass-signiertechnik.de